

28. Feb. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ADO zu § 18 ATO

Leitsätze:

Die ADO zu § 18 ATO ist durch die gesetzliche Ermächtigung
nicht gedeckt und deshalb von vornherein unwirksam.

Aktenzeichen: 1 AZR 366/56

Urteil des BAG vom 28. Februar 1958

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 366/56

1 Sa 65/56 (Mainz)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. Februar 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis -

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1958 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Arbeitsgerichts Pirmasens vom 26. Januar 1956 - Ca. 629/55 - und des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 11. Juni 1956 - 1 Sa 65/56 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 475,25 DM zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1945, zuletzt als Amtsbote, bei der Beklagten beschäftigt und nach Gruppe VIII TO.A eingestuft. Im Juli 1955 vollendete er das 65. Lebensjahr. Am 5. Juli 1955 schrieb ihm die Beklagte:

"Gemäß § 18 ATO erlischt das Dienstverhältnis eines Tarifangestellten mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht mehr. Somit endet das zwischen Ihnen und der Stadtverwaltung eingegangene Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats Juli 1955.

Nachdem Rentenzahlungen aus der Sozialversicherung erfahrungsgemäß nach Ablauf einer gewissen Zeit erfolgen werden, erklärt sich die Stadtverwaltung auf Wunsch bereit, Sie in Höhe der voraussichtlichen Rente gegen späteren Rückersatz zu bevorschussen. Um entsprechende Rückausserung wird gebeten."

Der Kläger erwiderte am 6. Juli 1955:

"Ich bitte den Herrn Oberbürgermeister um Weiterbeschäftigung, bis die beantragte Rente gewährt wird."

Am 13. Juli 1955 antwortete die Beklagte:

"Auf Ihren Antrag hin genehmigt Ihnen die Stadtverwaltung eine Weiterbeschäftigung auf der Grundlage des § 18 ATO. Demzufolge werden Sie bis zur Erlangung laufender Bezüge aus der Sozialversicherung weiterbeschäftigt.

Gemäß ADO zu § 18 ATO ist die Stadtverwaltung gehalten, Ihre tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte der Bezüge aus der Rentenversicherung zu kürzen. Da letztere Bezüge der Höhe nach noch nicht feststehen, wird um Unterzeichnung der beigefügten Abtretungserklärung gebeten.

Ihrem Dienstverhältnis selbst werden die Bestimmungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt. Hinsichtlich Ihrer Vergütung verbleibt es bei der bisherigen Einstufung. Die Gewährung von Renten ist unter Vorlage des Bewilligungsbescheides zu gegebener Zeit dem Personalamt zu melden.

Die Stadtverwaltung bittet Sie um Rückausserung, ob Sie unter diesen Bedingungen mit einer Weiterbeschäftigung einverstanden sind."

Diesem Schreiben lag folgende Abtretungserklärung bei:

"Ich erkläre mich bereit, auf der Grundlage der ADO zu § 18 ATO die Hälfte meiner Rentennachzahlung, wie im Dienstvertrag vom 13. Juli 1955 vorgesehen, der Stadtverwaltung abzutreten."

Der Kläger unterschrieb diese Abtretungserklärung nicht, sondern schickte der Beklagten die unterschriebene Abtretungserklärung vom 18. August 1955, die folgenden Wortlaut hat:

"Unter dem Vorbehalt, daß außergerichtlich und evtl. gerichtlich die Rechtmäßigkeit der Rd.Verfg. des Min. f. Fin. u. Wiederaufbau vom 13.11.50 - I Bes. 20 875/50 - MBl. S. 751 - festgestellt wird, trete ich die Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung für die Dauer meines Dienstverhältnisses ab."

Der Kläger wurde bis zum 31. Dezember 1955 weiterbeschäftigt. Am 25. November 1955 erhielt er von der Sozialversicherung einen Feststellungsbescheid, wonach ihm die Rente ab 1. August 1955 gewährt wurde. Die seit dem 1. August 1955 fällige Rente wurde dem Kläger nachgezahlt. Die Hälfte der Rentenbezüge für die Monate August bis Dezember 1955 betrug 475,25 DM. Diesen Betrag hielt die Beklagte von den Dienstbezügen des Klägers ein. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung dieses der Höhe nach unstreitigen Betrages zu verurteilen. Die Beklagte verneint ihre Zahlungspflicht dem Grunde nach und hat um Klageabweisung gebeten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht - letzteres unter Zulassung der Revision - haben die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

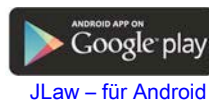
Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet.

Nach den tatsächlichen, den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist mit dem Kläger mit Wirkung vom 1. August 1955 ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob



die im Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag vereinbarte Abtretung rechtswirksam vorgenommen worden ist oder nicht; denn diese Abtretung war, wie sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, ohne wesentliche Bedeutung für die Frage des Zustandekommens des neuen Dienstvertrages selbst. Das Fehlen einer solchen wesentlichen Bedeutung ergibt sich auch daraus, daß die Abtretungsvereinbarung in der Folgezeit von keiner der Parteien beachtet worden ist; denn weder hat die Beklagte von der Rentenversicherung des Klägers die abgetretene Rentenhälfte eingezogen, noch hat der Kläger der Abtretung gemäß diese Hälfte an die Beklagte ausgezahlt. Vielmehr hat die Versicherungsbehörde dem Kläger den gesamten Rentenbetrag ausgezahlt, und die Beklagte hat von den Gehaltsbezügen des Klägers eine Einbehaltung vorgenommen in Höhe des ihr nach ihrer Ansicht zustehenden halben Rentenbetrages.

Ist der zwischen den Parteien zustande gekommene neue Dienstvertrag somit nicht aus dem Gesichtspunkt einer etwaigen Verkoppelung mit einer als Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarten, nach Ansicht des Klägers gesetzwidrigen Abtretung nichtig, so folgt seine Unwirksamkeit auch nicht daraus, daß sein Abschluß nach Ansicht der Revision erst in einem Zeitpunkt erfolgt ist, als das ursprüngliche Dienstverhältnis bereits sein Ende gefunden hatte. Nach der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen, auf tatsächlichem Gebiet liegenden und deshalb in 3. Instanz nicht mehr nachprüfaren Vertragsauslegung wirkte die Vereinbarung auf den 1. August 1955 zurück, was unbedenklich ist und nicht gegen die Annahme eines neuen Dienstverhältnisses auf vertraglicher Grundlage spricht. Diese neuen vertraglichen Vereinbarungen waren nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich insoweit in der Schwebe geblieben, wie es sich um die Höhe des Arbeitsentgelts handelte, und auch hier nur insoweit, wie es um die Anrechnung des halben Rentenbetrages ging. Es spricht nichts gegen die Annahme, daß trotz dieser beiden Parteien bewußten Nichtregelung hinsichtlich des einen Vertragspunktes ein gültiger Dienst-



vertrag zustande gekommen ist; denn beide Parteien waren sich darüber einig, daß der Kläger das volle tarifliche Gehalt neben der vollen Rente erhalten sollte, wenn die hierüber, notfalls mit Hilfe des Gerichts, herbeizuführende Klärung im Sinne des Klägers ausfiel, daß jedoch der Gehaltsanspruch des Klägers im anderen Fall sich nach der TO.A unter Anrechnung der Hälfte der Rentenbezüge richten sollte.

Mit Recht geht hiernach das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es entscheidend darauf ankommt, ob die von der Beklagten vorgenommene Gehaltskürzung nach der - durch den im Schreiben vom 18. August 1955 erwähnten Erlaß wieder in Kraft gesetzten - ADO zu § 18 ATO zulässig war.

Im Gegensatz zu der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist jedoch der Senat zu der Auffassung gekommen, daß die Beklagte zu einem solchen Abzug nicht berechtigt war.

Es kann dem Landesarbeitsgericht schon darin nicht gefolgt werden, daß der Fall des § 18 Abs. 2 ATO beim Kläger nicht vorgelegen hätte. § 18 Abs. 2 ATO spricht von den Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Reichsversicherung. Nach Auffassung des Senats fallen hierunter nicht nur die Wartezeiten im Sinne des Angestelltenversicherungsrechts und die Anwartschaftszeiten gemäß etwaigen Altersversorgungs-Regelungen, sondern auch die technischen Voraussetzungen für die Zahlung einer Altersrente. Zu diesen gehört aber der Rentenbescheid, da ohne ihn eine Rentenzahlung nicht erfolgen kann. Beim Kläger stand am 1. August 1955 der Rentenbescheid noch aus. Demzufolge wurde damals an ihn noch keine Rente gezahlt. Die Zeit bis zur Aufnahme der Rentenzahlung sollte nach dem übereinstimmenden Parteiwillen durch den Abschluß des neuen Dienstverhältnisses überbrückt werden. Wenn der neue Arbeitsvertrag unter Berufung auf § 18 ATO abgeschlossen wurde, so haben die Parteien insoweit dessen Voraussetzungen entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts also nicht verkannt.



Es liegt also ein Fall des § 18 Abs. 2 ATO vor.

Die ADO zu § 18 ATO stellt auf den Fall ab, daß Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden. Ein solcher Fall deckt sich nicht unbedingt mit den Voraussetzungen des § 18 ATO, und es handelt sich bei der ADO nicht um eine Ausführungs- oder Durchführungsverordnung zu § 18 ATO. Das wird auch dadurch klar, daß die ADO zur ATO nicht auf Grund der ATO erlassen ist, sondern auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, RGBI. 1938 I S. 206. Sie ist nicht, wie die ATO, vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst, sondern von der im vorgenannten Ergänzungsgesetz vorgesehenen Stelle, nämlich dem Reichsfinanzminister, erlassen worden.

Nun kann allerdings dem Kläger nicht darin gefolgt werden, daß der Zeitpunkt, von dem ab Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden, im Sinne der ADO zu § 18 ATO der Zeitpunkt des Erlasses des Rentenbescheides oder gar der der ersten Rentenzahlung sei. Erfolgt, wie es hier der Fall ist, die Zahlung rückwirkend für eine bereits vergangene Zeit, so ist der Zeitpunkt der Gewährung der Rentenzahlung im Sinne der ADO zu § 18 ATO vielmehr der in der Vergangenheit liegende Zeitpunkt, von dem ab durch den Rentenbescheid rückwirkend eine Rentenzahlung zuerkannt wird. Das war im vorliegenden Fall der 1. August 1955.

Gleichwohl kommt der ADO zu § 18 ATO keine rechtliche Bedeutung zu. Wie betont, ist sie erlassen worden auf Grund des Ergänzungsgesetzes. Dieses Gesetz gab dem Reichsfinanzminister jedoch nur die Ermächtigung, die tariflichen Ansprüche der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zu deren Gunsten, nicht aber zu deren Ungunsten zu ändern. Es bedarf im vorliegenden Fall nicht der Entscheidung, ob die Tarifordnungen im öffentlichen Dienst generell lediglich Mindestbedingungen darstellen, die keinesfalls zu Ungunsten der Arbeitnehmer geändert werden dürfen (vgl. hierzu Nipperdey in Festschrift für



Herschel, S. 9 ff.). Es bedarf auch nicht der Entscheidung darüber, ob und wann das Ergänzungsgesetz außer Kraft getreten ist und ob mit seiner Außerkraftsetzung alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Dienstordnungen automatisch in Wegfall gekommen sind; denn im vorliegenden Fall ist allein entscheidend, daß die ADO zu § 18 ATO von vornherein unwirksam gewesen ist.

Diese Unwirksamkeit ergibt sich daraus, daß das Ergänzungsgesetz lediglich eine Besserstellung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zuließ, nicht aber eine Verschlechterung ihrer tariflichen Ansprüche. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist eine solche Verschlechterung festzustellen; denn die nach der ADO zu § 18 ATO weiterbeschäftigten Angestellten sollten ein geringeres Gehalt erhalten, als es den Angestellten im öffentlichen Dienst gemeinhin zusteht. Das verstößt gegen die Eingangsworte der ATO, wonach diese für das Dienstverhältnis der von ihr erfaßten Belegschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen aufstellt, wie auch gegen die Eingangsworte der TO.A, die ebenfalls von rechtsverbindlichen Mindestbedingungen für das Dienstverhältnis der von der TO.A erfaßten Belegschaftsmitglieder spricht. Wenn das Landesarbeitsgericht gleichwohl die Annahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Klägers gegenüber den Tarifvorschriften ablehnt, weil der Kläger grundsätzlich nach Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf Beschäftigung im öffentlichen Dienst mehr gehabt habe, so kann dem nicht gefolgt werden. Das würde einen Verstoß gegen den im öffentlichen Dienst geltenden Grundsatz bedeuten, wonach sich die Bezahlung nach der Leistung richten muß.

Daß der Kläger etwa infolge seines Alters minderleistungsfähig gewesen wäre, ist nicht festgestellt. Das Gegenteil ist daraus zu schließen, daß ihn die Beklagte gerade auf Grund der Vorschrift des § 18 Abs. 2 ATO weiterbeschäftigt hat, die ihrerseits voraussetzt, daß der betreffende Arbeitnehmer noch voll leistungsfähig ist. Wenn in § 3 Abs. 1 TO.A, der den Wert der Leistung als



Maßstab für das Entgelt hinstellt, auch von dem Lebensalter gesprochen ist, so ist hiermit doch nicht auf das Höchstalter abgestellt, sondern lediglich auf das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter im Sinne des § 5 TO.A. Eine Vorschrift, daß Angestellte im öffentlichen Dienst, die 65 Jahre alt oder älter sind, einen geringeren tariflichen Vergütungsanspruch haben als die übrigen oder daß gar diese Tarifordnungen auf über 65 Jahre alte Angestellte des öffentlichen Dienstes nicht anwendbar wären, findet sich weder in der ATO noch in der TO.A. Es gilt also der in beiden Tarifordnungen enthaltene Grundsatz, daß sie rechtsverbindliche Mindestbedingungen für alle im öffentlichen Dienst befindlichen Personen, und zwar auch für die über 65 Jahre alten Arbeitnehmer, aufstellen, neben dem Grundsatz, daß für die Höhe der Vergütung der Wert der Leistung maßgeblich ist, es sei denn, daß durch Spezialvorschrift eine Tarifgebundenheit ausdrücklich ausgeschlossen wäre, was hier jedoch nicht der Fall ist. Der Wert der Leistung ist somit nicht davon abhängig, ob der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst unter oder über 65 Jahre alt ist.

Hiernach kann, wenn ein Arbeitnehmer erstmalig nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt, ihm gegenüber eine untertarifliche Bezahlung nicht erfolgen; denn auch für das Arbeitsverhältnis eines solchen Arbeitnehmers gelten die TO.A und die ATO. Dasselbe muß jedoch gelten, wenn ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach Vollendung des 65. Lebensjahres, sei es auch auf Grund eines neuen Dienstvertrages, in seiner Stellung verbleibt. Auch in diesem Fall kann der Arbeitgeber nicht verlangen, daß sich sein Arbeitnehmer bei gleichbleibender Leistung eine Kürzung seines Gehalts in der Weise gefallen läßt, daß die Hälfte der Rentenbezüge auf sein Gehalt angerechnet wird. Die ADO zu § 18 ATO spricht lediglich von einer teilweisen Anrechnung der Rentenbezüge aus der Reichsversicherung, nicht dagegen von einer Anrechnung von Bezügen aus einer Altersversorgung. Bei letzteren wäre, falls Zahlungspflichtiger der öffentliche Dienstherr wäre, noch eine gewisse Berechtigung für die Anrechnung vorhanden. Das



gilt aber nicht für die Bezüge aus der Reichsversicherung, da es sich hierbei um Rechte handelt, die der Arbeitnehmer auf Grund von Einzahlungen, also durch echte Leistungen erworben hat. Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß auch der Arbeitgeber an den Beitragszahlungen für die Altersversicherung beteiligt war; denn eine solche Beteiligung obliegt ihm in allen Fällen, und es ist im Einzelfall sogar möglich, daß der Hauptteil des Arbeitgeberanteils von einem früheren Dienstherrn getragen worden ist.

Es ist somit davon auszugehen, daß der Wert der Leistung des Arbeitnehmers für die Höhe des Entgelts entscheidend ist. Da dieser Wert durch das Lebensalter des Arbeitnehmers in einem Fall der vorliegenden Art jedoch nicht verändert wird, bedeutet die Anrechnung der halben Versicherungsbezüge eine Schlechterstellung des Arbeitnehmers und somit im Ergebnis eine untertarifliche Bezahlung. Eine solche untertarifliche Bezahlung verstößt gegen den Charakter der tariflichen Arbeitsbestimmungen als verbindlicher Mindestbedingungen. Dieser Grundsatz gilt für alle tarifgebundenen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Daran vermag auch die Vorschrift des § 18 ATO nichts zu ändern. Richtig ist, daß diese Vorschrift auf diejenigen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nicht anwendbar ist, die bereits bei ihrem Eintritt oder Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst über 65 Jahre alt sind. Die Nichtanwendbarkeit dieser einen Bestimmung hat jedoch nicht zur Folge, daß auch die übrigen Grundsätze der ATO und der TO.A auf die Arbeitsverhältnisse der über 65 Jahre alten im öffentlichen Dienst befindlichen Personen nicht angewendet werden können.

Hiernach stellt die Regelung der ADO zu § 18 ATO einen Verstoß gegen den Unabdingbarkeitsgrundsatz im öffentlichen Dienst dar. Zu einem solchen Verstoß war der Reichsfinanzminister durch das Ergänzungsgesetz nicht ermächtigt. Die daraus folgende Unwirksamkeit der ADO zu § 18 ATO wird auch nicht dadurch berührt, daß nach einer Fußnote in der Veröffentlichung der ADO zur ATO im RGBI. 1938 I S. 465 der Treuhänder seine Zustimmung zur ADO zu



§ 18 ATO gegeben hat. Zwar sieht § 1 Abs. 4 b TO.A vor, daß eine von dieser Tarifordnung abweichende Regelung durch die Dienstordnung getroffen werden kann für Belegschaftsmitglieder, für die eine Sonderregelung erfolgt. Um eine solche Dienstordnung handelt es sich aber bei der ADO zur ATO nicht. Einmal ist diese ADO nicht vom Treuhänder erlassen worden und auch nicht auf Grund der TO.A oder der ATO. Sie ist vielmehr erlassen worden vom Reichsfinanzminister auf Grund des Ergänzungsgesetzes. Ferner steht die Vorschrift des § 1 Abs. 4 b TO.A unter dem Vorbehalt in den Eingangsworten der TO.A und der ATO, daß beide Tarifordnungen rechtsverbindliche Mindestbedingungen aufstellen. Durch die Zustimmung des Treuhänders konnten für den Reichsfinanzminister keine neuen Kompetenzen geschaffen werden. Deshalb war er an die Vorschrift des Ergänzungsgesetzes gebunden, nach der er von den geltenden Tarifordnungen nur zugunsten der Arbeitnehmer abweichen durfte. Da er zu ihren Ungunsten davon abgewichen ist, ist seine in der ADO zur ATO enthaltene Anordnung unwirksam.

Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht auf § 19 ATO berufen. Nach dieser Vorschrift sind Ausnahmen für vorübergehend beschäftigte Belegschaftsmitglieder zulässig. Der Kläger, der nur bis zur Zahlung seiner Altersrente beschäftigt werden sollte, fällt zwar unter diesen Personenkreis. Die nach § 19 ATO zulässigen Ausnahmen beziehen sich jedoch nicht auf die Höhe des Gehalts und berechtigen deshalb nicht zu dessen Kürzung in der Weise, daß auf das Tarifgehalt ein Teil der Rentenbezüge anzurechnen ist. Wird eine solche Anrechnung durch gesetzliche oder tarifliche Vorschriften nicht gedeckt, so kann sich die Beklagte auf die hierüber mit dem Kläger bedingt getroffene Vereinbarung nicht berufen, sondern ist zur Zahlung des vollen Gehalts verpflichtet. Mit Recht verlangt der Kläger von der Beklagten deshalb die Auszahlung desjenigen Betrages, den ihm die Beklagte von seinem Gehalt in Höhe der halben Rentenbezüge einbehalten hat.

Dieser Anspruch des Klägers wird weder durch die Stellungnahme des Rechnungshofs, auf die sich die Beklagte



beruft, noch dadurch berührt, daß - wie die Beklagte vorträgt - der Kläger trotz Einbehaltung des streitigen Betrages infolge der Gewährung des Übergangsgeldes noch einen Überschuss gehabt hat. Daß er diesen Überschuss gehabt hat, hat mit der Frage der Einbehaltung des halben Rentenbetrages nichts zu tun. Das ist vielmehr nur eine Folge der Gewährung des Übergangsgeldes. Ob die Beklagte zu ihr verpflichtet war oder nicht, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Darum geht der Streit der Parteien nicht. Das ist auch nicht von Einfluß auf die vom Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellten vertraglichen Vereinbarungen gewesen, auf die es hier ankommt. Entscheidend ist somit nur, daß die ADO zu § 18 ATO von vornherein unwirksam gewesen ist.

gez. Dr. Schröder

Dr. Boldt

Wichmann

Reibel

Dr. Kaulen

